

# STEUERKANZLEI

SAAL, SCHICK-ARTMEIER

## Neues aus dem Lohnbüro

Die ersten gesammelten Erfahrungen mit dem am 1. Januar 2015 eingeführten Mindestlohngesetz und den dazugehörigen Aufzeichnungspflichten veranlassen uns dazu, Sie in einem kurzen Informationsschreiben auf die Tücken hinzuweisen und neue Erkenntnisse aus den hier durchgeführten Betriebsprüfungen mit Ihnen zu teilen.

**Die Aufzeichnungspflicht gilt generell für alle geringfügig Beschäftigten – sogenannte „Minijobber“.**

Um sicherzustellen, dass der Mindestlohn auch überall und tatsächlich für jede geleistete Stunde Arbeitszeit gezahlt wird, müssen Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit erfasst werden. Diese Aufzeichnungspflicht obliegt dem Arbeitnehmer, sollte vom Arbeitgeber aber weiterhin kontrolliert werden. Eine spezielle Formvorschrift für die Aufzeichnungen gibt es nicht (mehr), handschriftliche Notizen auf einem Stundenzettel sind hier ausreichend.

Die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen beträgt 2 Jahre, sie sind zwingend als Bestandteil der Abrechnungsunterlagen dem Lohnkonto beizufügen und uns damit zur Abrechnung mit einzureichen.

Bis zum 29.07.2015 gelten diese Dokumentationspflichten für alle Arbeitnehmer. Ab dem 30.07.2015 ändert sich die Verordnung dahingehend, dass für beschäftigte Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers keine Stundenaufzeichnungen mehr zu führen sind.

Für bestimmte ausschließlich mobile Tätigkeiten gelten Vereinfachungen, für Minijobber in Privathaushalten sind gar keine Aufzeichnungen zu führen.

Sehr geehrte Mandanten,  
die hier kurz dargelegten veränderten Sachverhalte gelten bereits seit dem 1. Januar 2015 und werden, entgegen anders lautender Mitteilungen zu Beginn der Mindestlohneinführung, so von den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung geprüft.

Wir bitten dringend auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten zu achten. Bitte überprüfen Sie, ob alle erforderlichen Stundenaufzeichnungen erstellt und eingereicht worden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Team aus dem Steuerbüro